

SJSD / Vorentwurf Juli 2025

Reglement über den Bevölkerungsschutz (BevSR)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: ???.**???**

Geändert: 52.11

Aufgehoben: 52.22 | 52.23 | 52.24

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 18. Dezember 2024 über den Bevölkerungsschutz (BevSG);

auf Antrag der Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen (Art. 1–3 BevSG)

Art. 1 Räumliche Dimension des Territoriums

¹ Das Territorium des Kantons Freiburg umfasst die folgenden Räume:

- a) Bodenraum und unterirdischer Raum;
- b) Luftraum;
- c) elektromagnetischer Raum;
- d) Informationsraum;
- e) Cyberraum.

² Der Kanton Freiburg trägt indirekt die Konsequenzen der Lage in den folgenden Räumen:

- a) Weltraum;

- b) Flussraum und Meeresraum.

Art. 2 Gefahren- und Bedrohungsskala

¹ Die Fachstellen des Bundes und die zuständigen Verwaltungseinheiten des Kantons wenden bei der Einschätzung von Gefahren aller Art die folgende Skala an:

- a) Gefahrenstufe 1: keine Gefahr / keine Anzeichen einer Bedrohung;
- b) Gefahrenstufe 2: mässige Gefahr / unbestimmte Bedrohung;
- c) Gefahrenstufe 3: erhebliche Gefahr / wahrscheinliche Bedrohung;
- d) Gefahrenstufe 4: grosse Gefahr / sehr wahrscheinliche Bedrohung;
- e) Gefahrenstufe 5: sehr grosse Gefahr / eindeutige Bedrohung.

² Die Fachstellen des Bundes definieren in Absprache mit den zuständigen Verwaltungseinheiten des Kantons die Kriterien, die für eine bestimmte Gefahrenstufe erfüllt sein müssen.

Art. 3 Vorausplanung

¹ Die Vorausplanung ist ein operativer Prozess, der in normaler Lage aufgrund der Ergebnisse der Risikoermittlung eingeleitet wird.

² Die Vorausplanung legt für jede Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes und für die Unternehmen, die von der ermittelten Gefahr betroffen sind, die Verantwortlichkeiten beim Management der daraus resultierenden Risiken fest.

³ Die Vorausplanung analysiert Erfolgsfaktoren und Schwierigkeiten, die beim Eintritt der erfassten Gefahr auftreten könnten.

Art. 4 Bereitschaft

¹ Die Bereitschaft umfasst das Personal, die Logistik, die Führungsressourcen und die Ausbildung.

² Die Grundbereitschaft stellt sicher, dass die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes ihre Hauptaufgaben jederzeit erfüllen können.

³ Die operative Bereitschaft umfasst ausserdem die spezifische Einsatzvorberichtung, damit je nach Lage zusätzliche Aufgaben erfüllt werden können.

2 Organisation (Art. 4–28 BevSG)

2.1 Allgemeine Bestimmungen (Art. 4–9 BevSG)

Art. 5 Territoriale Organisation

- ¹ Die territoriale Organisation richtet sich nach den ermittelten Risiken, für welche die einzelnen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes zuständig sind, und nach den Einsatzmitteln, die diesen zur Verfügung stehen.
- ² Die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, die mit Sicherheits-, Hilfeleistungs- und Rettungsaufgaben betraut sind, achten jedoch darauf, dass sie eine territoriale Organisation wählen, die koordinierte Einsätze erlaubt.
- ³ Die Kantonspolizei koordiniert die Sicherheits-, Hilfeleistungs- und Rettungsaktivitäten im Luftraum; anderslautende Bestimmungen des Bundesrechts bleiben vorbehalten.

Art. 6 Ausbildung

- ¹ Die Instruktion in der Aus- und Weiterbildung stützt sich hauptsächlich auf die Handbücher, die auf Bundesebene vom BABS und auf interkantonaler Ebene von den Dachorganisationen der jeweiligen Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes herausgegeben werden.
- ² Für die Instruktion zu Stabsprozessen können auch Elemente der Militärdoktrin als Grundlage dienen.
- ³ Auf Antrag einer der Partnerorganisationen kann das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär (AZSM) die Aus- und Weiterbildung organisieren, damit sie die Führungsunterstützungsaufgaben nach Artikel 25 dieses Gesetzes wahrnehmen können.

Art. 7 Aufgaben der Betreiber

- ¹ Die Betreiber kritischer Infrastrukturen haben namentlich folgende Aufgaben:
 - a) Sie nennen dem kantonalen Stab Bevölkerungsschutz (KSBS) eine Ansprechperson, die im Ereignisfall zuständig ist.
 - b) Sie gewährleisten die Betriebssicherheit.
 - c) Sie führen mit dem KSBS regelmässig Übungen durch.

2.2 Behörden (Art. 10–17 BevSG)

Art. 8 Staatsrat – Kompetenzübertragung

¹ Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion führt den Vorsitz der befristeten Delegation für den Bevölkerungsschutz (BSD).

² Die BSD hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) Sie überwacht die Ausführung der ausserordentlichen Massnahmen, die der Staatsrat beschlossen hat.
- b) Sie schlägt Verwaltungsmassnahmen und Verwaltungsbussen vor.

³ Wenn der Katastrophenzustand ausgerufen wird, ergreift die BSD direkt die nötigen Massnahmen.

Art. 9 Oberamtperson

¹ In besonderen und ausserordentlichen Lagen oder um diesen vorzubeugen, hat die Oberamtperson bei ihrer Zusammenarbeit mit dem KSBS namentlich die folgenden Befugnisse:

- a) Sie fällt die nötigen Entscheide für die Bewältigung der Lage.
- b) Sie bestimmt den Chef Schadenplatz oder die Chefin Schadenplatz, wenn kein Konsens über die Organisation der Führung besteht.
- c) Sie nimmt Stellung zu Gesuchen der Gemeinden um subsidiäre Unterstützung.

Art. 10 Delegierter oder Delegierte für wirtschaftliche Landesversorgung

¹ Der oder die kantonale Delegierte für wirtschaftliche Landesversorgung hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Er oder sie ist die Ansprechperson des Bundesamts für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL).
- b) Er oder sie berät den KSBS in Angelegenheiten der wirtschaftlichen Landesversorgung (WLV).
- c) Er oder sie setzt die Richtlinien des Bundes in seinem oder ihrem Zuständigkeitsbereich um.

Art. 11 Subsidiäre Unterstützung der Gemeinden in besonderen und ausserordentlichen Lagen

¹ Der Staat kann die Gemeinden auf deren Gesuch hin im Rahmen der verfügbaren Mittel über seine Verwaltungseinheiten unterstützen. Die Gemeindebehörden müssen nachweisen, dass sie aus einem Mangel an Personal, Material oder Zeit nicht mehr in der Lage sind, ihre Aufgaben in den Bereichen Sicherheit, Hilfeleistungen und Rettung zu erfüllen.

² Die Gemeindebehörden reichen dem KSBS ein Unterstützungsgesuch ein, zu dem das Oberamt Stellung nimmt.

³ Wird eine subsidiäre Unterstützung bewilligt, so wird der Einsatz von der oder den bezeichneten Partnerorganisationen geleitet.

⁴ Die Gemeindebehörden behalten bei subsidiärer Unterstützung ihre gesetzlichen Zuständigkeiten.

⁵ In normaler Lage sind die gesetzlichen und organisatorischen Bestimmungen der einzelnen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes massgebend.

2.3 Integrierte Kommandostruktur (Art. 18–27 BevSG)

2.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 12 Führungsebenen

¹ Der politischen Führung untergeordnet sind drei weitere Führungsebenen:

- a) Die strategische Führung besteht darin, eine einheitliche Auffassung von den Chancen, Risiken und wichtigen Faktoren, die den Schutz der Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen beeinflussen, sowie vom Handlungsbedarf zu entwickeln, um systematisch auf die Ziele hinzuarbeiten, die aus den politischen Vorgaben abgeleitet wurden.
- b) Die operative Führung besteht darin, alle Aktionen sämtlicher Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes entlang von Operationslinien zu koordinieren, um die operativen und strategischen Ziele zu erreichen.
- c) Die taktische Führung besteht darin, partnerübergreifende Einsätze mit den von der operativen Führung zugewiesenen Mitteln zu leiten, um konkrete Ergebnisse zu erreichen.

Art. 13 Anwendung des Prinzips der Falldominanz

¹ Die für die Koordination verantwortliche Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes gemäss nicht abschliessender Liste im Anhang muss über die dafür erforderlichen Kompetenzen, Mittel und das Personal verfügen.

² Bei Veranstaltungen von kantonaler oder nationaler Bedeutung bezeichnet die Oberamtperson oder, je nach Grösse der Veranstaltung, der Staatsrat eine verantwortliche Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes, die für die Koordination der Sicherheits-, Hilfeleistungs- und Rettungsvorkehrungen zuständig ist.

³ Je nach Grösse der Veranstaltung koordiniert die verantwortliche Partnerorganisation auch den Einsatz der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes.

Art. 14 Übergang zur besonderen Lage

¹ Bei dringenden Einsätzen entscheidet die Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes, die für die Koordination des Einsatzes verantwortlich ist, über den Wechsel von der normalen Lage zur besonderen Lage. Der Chef oder die Chefin des kantonalen Stabs Bevölkerungsschutz (KSBS) wird über die Entscheidung informiert.

² Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion wird über den Wechsel der Lage informiert.

Art. 15 Kommandoposten

¹ Das Amt für zivile Sicherheit und Militär (AZSM) hat den Auftrag, die kombinierten Kommandoposten für den Staatsrat und den KSBS zu betreiben.

² Der Unterhalt der Kommandoposten gemäss den Modalitäten für deren Nutzung in ausserordentlichen Lagen oder bei einem bewaffneten Konflikt obliegt dem Hochbauamt.

2.3.2 Kantonales Risikoobservatorium (KRO)

Art. 16 Struktur

¹ Das KRO steht unter dem Vorsitz des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin der Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion (SJSD).

² Im KRO sind die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes wie folgt vertreten:

- a) Kantonspolizei;
- b) die Dienste für Brandbekämpfung und Hilfeleistungen durch die Kantonale Gebäudeversicherung (KGV);
- c) das Gesundheitswesen durch das Kantonsarztamt (KAA);
- d) der Zivilschutz durch das AZSM;
- e) die technischen Betriebe des Staates:
 - 1. Amt für Wald und Natur (WNA);
 - 2. Amt für Umwelt (AfU);
 - 3. Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW);
 - 4. Tiefbauamt (TBA);
 - 5. Amt für Energie (AfE);
 - 6. Amt für Bevölkerung und Migration (BMA);
 - 7. Grangeneuve;
 - 8. Amt für Mobilität (MobA);

-
9. Kommissariat Cyberkriminalität (Kantonspolizei);
 10. Bau- und Raumplanungsamt (BRPA);
 11. Kantonales Sozialamt (KSA).

³ Gemäss Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes kann das KRO weitere Dienste und Organisationen beziehen.

Art. 17 Befugnisse

¹ Das KRO hat die folgenden Befugnisse:

- a) Es erstattet dem Staatsrat zu Beginn jeder Legislaturperiode Bericht und bestätigt die ermittelten Risiken.
- b) Es bewertet nach dem Eintreten eines Grossereignisses oder einer Katastrophe das zugrunde liegende Risiko und die ursprünglich vorgesehenen Präventionsmassnahmen neu.

Art. 18 Kompetenzen im Bereich Risiken

¹ Die Verwaltungseinheit, die gemäss Anhang dieses Reglements für die Erfassung einer Gefahr zuständig ist, hat die Aufgabe, das damit einhergehende Risiko regelmässig zu analysieren und zu aktualisieren.

² Sie bestimmt geeignete risikogerechte und wirtschaftlich vertretbare Präventionsmassnahmen.

³ Sie erlässt die nötigen Normen, koordiniert die Umsetzung und stellt die Kontrolle sicher.

⁴ Sie teilt das Ergebnis dem KRO mit.

2.3.3 Freiburger Einsatz-, Führungs- und Alarmzentrale (FEFAZ)

Art. 19 Aufgaben der FEFAZ

¹ Neben den Aufgaben, die den einzelnen Partnerorganisationen zugewiesen sind, ist die FEFAZ für die Erfüllung der folgenden Aufgaben am besten geeignet:

- a) Entgegennahme aller Notrufe (112, 117, 118 und 144);
- b) Einholen der nötigen Auskünfte für die Einschätzung der Situation;
- c) Einleiten von Sofortmassnahmen, Erfassen und Überwachen der getroffenen Massnahmen;
- d) Alarmieren der Blaulichtorganisationen und Auslösen der Mobilisierung von Sicherheits-, Hilfeleistungs- und Rettungsmitteln;
- e) Unterstützen der Mobilisierung der übrigen Mittel des Bevölkerungsschutzes;

- f) Übermittlung der Warnungen und Alarme an die Bevölkerung über das kantonale Dispositiv für Warnung, Alarmierung und Information;
 - g) Koordinieren des Einsatzes der Blaulichtorganisationen bis zur Einsetzung der Einsatzführungsstruktur.
- ² Die FEFAZ sorgt laufend für die Anpassung ihrer Arbeitstechniken an die Entwicklung der Bedürfnisse.
- ³ Für die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben liefern die Partnerorganisationen der FEFAZ dieser die nötigen Angaben für die Auslösung des Alarms.
- ⁴ Das AZSM liefert der FEFAZ die nötigen Angaben für die Alarmierung der Führungsstruktur für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen.

2.3.4 *Kantonaler Stab Bevölkerungsschutz (KSBS)*

Art. 20 Struktur

¹ Der KSBS ist wie folgt organisiert:

- a) In normaler Lage:
 1. als Leitungsausschuss (LA);
 2. in Projektausschüssen (PA);
- b) In besonderer und ausserordentlicher Lage in Führungsgrundgebieten:
 1. Kommando;
 2. Risiken und Gefahren;
 3. Operationen;
 4. Entscheidungsunterstützung;
 5. Controlling;
 6. Zusammenarbeit;
 7. Führungsunterstützung.

Art. 21 Zusammensetzung in normaler Lage

¹ Dem KSBS gehören die folgenden Vollmitglieder an, die vom Staatsrat ernannt werden:

- a) als ständige Mitglieder des LA:
 1. als Präsidentin oder Präsident des KSBS: die Vorsteherin oder der Vorsteher des AZSM;
 2. für die Polizei: die Kommandantin oder der Kommandant der Kantonspolizei;

-
- 3. für die Feuerwehr: die Leiterin oder der Leiter des DPI der KGV;
 - 4. für das Gesundheitswesen: die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt;
- b) als assoziierte Mitglieder des LA:
- 1. als Projektleiter/in: die Koordinatorin oder der Koordinator des Bevölkerungsschutzes;
 - 2. für den Bereich Information und Kommunikation: der oder die Kommunikationsverantwortliche der SJSD;
 - 3. für den Bereich Recht: eine juristische Beraterin oder ein juristischer Berater der SJSD;
 - 4. für den Bereich Finanzen: eine wirtschaftswissenschaftliche Beraterin oder ein wirtschaftswissenschaftlicher Berater der SJSD;
 - 5. für die Informationssicherheit: der oder die Delegierte für Informationssicherheit.

² Die Zusammensetzung der ständigen PA richtet sich nach dem Anhang dieses Reglements und nach den ermittelten Risiken. Die Mitglieder der PA werden vom Staatsrat ernannt.

³ Die Zusammensetzung der temporären PA richtet sich nach den Bedürfnissen des LA, der ihre Mitglieder bestimmt.

Art. 22 Zusammensetzung in besonderen und aussergewöhnlichen Lagen

¹ Dem KSBS gehören die folgenden Vollmitglieder an, die vom Staatsrat ernannt werden:

- a) Kommando:
 - 1. als Chefin oder Chef des KSBS: die Vorsteherin oder der Vorsteher des AZSM;
 - 2. als stellvertretende Chefin oder stellvertretender Chef des KSBS: standardmässig die Kommandantin oder der Kommandant der Kantonspolizei oder je nach Falldominanz eine stellvertretende Person;
 - 3. als Stabschefin oder Stabschef: standardmässig die Koordinatorin oder der Koordinator des Bevölkerungsschutzes oder eine andere Person, die von der Chefin oder vom Chef des KSBS bezeichnet wird;
- b) von den Operationen nicht abgedeckte Risiken und Gefahren
 - 1. für die Umwelt: der Vorsteher oder die Vorsteherin des Amts für Umwelt (AfU);
 - 2. für die Naturgefahren: die Leiterin oder der Leiter der Sektion Wald und Naturgefahren des Amts für Wald und Natur (WNA);

3. für die Lebensmittelsicherheit und das Veterinärwesen: der Vorsteher oder die Vorsteherin des Amts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW);
 4. für die Energieversorgung: die Vorsteherin oder der Vorsteher des Amtes für Energie (AfE);
 5. für die Koordination des Nachrichtendienstes: standardmässig die Leiterin oder der Leiter der Zelle Nachrichten der Kantonspolizei oder eine andere Person, die von der Chefin oder vom Chef des KSBS bezeichnet wird.
- c) Operationen:
1. für die Kantonspolizei: die Kommandantin oder der Kommandant der Kantonspolizei;
 2. für die Feuerwehr: die Leiterin oder der Leiter des DPI der KGV;
 3. für das Gesundheitswesen: die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt;
 4. für den Zivilschutz; die kantonale Kommandantin oder der kantonale Kommandant des Zivilschutzes;
- d) Entscheidungsunterstützung:
1. für den Bereich Information und Kommunikation: der oder die Kommunikationsverantwortliche der SJSD;
 2. für den Bereich Recht: eine juristische Beraterin oder ein juristischer Berater der SJSD;
 3. für den Bereich Finanzen: eine wirtschaftswissenschaftliche Beraterin oder ein wirtschaftswissenschaftlicher Berater der SJSD;
 4. für den Bereich wirtschaftliche Landesversorgung: der oder die Delegierte für wirtschaftliche Landesversorgung;
- e) Controlling:
1. für die Überwachung des Finanzrahmens: eine Ökonomin oder ein Ökonom der Finanzverwaltung (FinV);
 2. für das Personalwesen: eine Spezialistin oder ein Spezialist des Amtes für Personal und Organisation (POA);
- f) Zusammenarbeit:
1. für die Zusammenarbeit mit den Oberämtern: die Präsidentin oder der Präsident der Oberamtspersonenkonferenz;
 2. für die Zusammenarbeit mit den Gemeinden: die Direktorin oder der Direktor des Freiburger Gemeindeverbands (FGV);
 3. für die Zusammenarbeit mit der Armee: die Chefin oder der Chef des Kantonalen Territorialverbindungsstabes;

- g) Führungsunterstützung:
1. für den Betrieb des Hauptquartiers: die Kommandantin oder der Kommandant des Zivilschutz-Stabsbataillons;
 2. für die Unterstützung des Kommandos: die Direktionssekretärin oder der Direktionssekretär des AZSM.
- ² Die Vollmitglieder verfügen über eine/n oder mehrere Stellvertretende, die vom Staatsrat ernannt werden.
- ³ Die Leiterinnen und Leiter der verschiedenen Verwaltungseinheiten des Staates können angewiesen werden, sich dem KSBS anzuschliessen. Der KSBS kann auch Spezialistinnen und Spezialisten beziehen, die den verschiedenen Bereichen zugewiesen werden.

Art. 23 Arbeitsweise

¹ Der KSBS regelt seine Arbeitsweise im Rahmen des BevSG und dieses Reglements selbst und passt sie der Lage an. Er informiert den Vorsteher oder die Vorsteherin der Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion darüber. Fehlt eine Regelung, so gelten die Bestimmungen über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates.

² Für die administrativen Aufgaben nimmt der KSBS das Sekretariat des AZSM in Anspruch.

³ Verfügbarkeit und Entschädigung des KSBS werden per Staatsratsbeschluss geregelt.

Art. 24 Bereitschaft

¹ Die folgenden Hauptbereiche gewährleisten die ständige Bereitschaft:

- a) Kommando;
- b) Operationen;
- c) Entscheidungsunterstützung;
- d) Führungsunterstützung.

Art. 25 Andere Befugnisse

¹ Der KSBS erstattet wie folgt Bericht:

- a) regelmässig: dem Vorsteher oder der Vorsteherin der Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion über seine Einschätzung der Lage;
- b) nach Einsätzen und Operationen: dem Staatsrat oder der BSD, wenn sie eingesetzt wurde.

2.3.5 Kommunale Verbindungsstelle

Art. 26 Zusammensetzung der kommunalen Verbindungsstelle für den Bevölkerungsschutz

¹ Der Gemeinderat bestimmt eine Person aus der Gemeindeverwaltung oder den technischen Betrieben zur verantwortlichen Person der Verbindungsstelle. Er stellt die Stellvertretung bei Abwesenheit sicher.

² Er kann die Verbindungsstelle mit Personen ergänzen, die seiner Ansicht nach benötigt werden.

2.4 Information (Art. 28 BevSG)

Art. 27 Empfänger

¹ Empfänger der Information sind:

- a) die Behörden;
- b) die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes;
- c) die Bevölkerung.

² Bei der vernetzten Einsatzführung bleiben die eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen, nach denen bestimmte Informationen geheim oder nur unter besonderen Bedingungen zugänglich sind, vorbehalten.

Art. 28 Allgemeine Grundsätze

¹ In normaler Lage ist jede Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes für die Kommunikation der Informationen in ihrem Fachbereich zuständig.

² In besonderer und ausserordentlicher Lage muss der Inhalt der Information vor der Veröffentlichung zwischen den Partnerorganisationen koordiniert und vom Leiter oder von der Leiterin der Informations- und Kommunikationszelle des KSBS genehmigt werden.

³ Der Staatsrat kann jederzeit selbst informieren; er stützt sich dabei auf das Büro für Information.

Art. 29 Informationsmittel

¹ In besonderer Lage wird die Information von der Einheit Kommunikation der Kantonspolizei sichergestellt, und/oder, nach dem Prinzip der Falldominanz, von den Krisenstäben, die in den Direktionen eingerichtet werden, in Absprache mit dem KSBS oder, wenn der KSBS nicht eingesetzt ist, in Absprache mit dessen Chefin oder Chef.

² In ausserordentlicher Lage wird die Information von der Informations- und Kommunikationszelle des KSBS sichergestellt, der bei Bedarf die Mittel der Konferenz der Informationsverantwortlichen übertragen werden.

³ Die Informations- und Kommunikationszelle des KSBS kann in jeder Lage die Unterstützung der Informations- und Kommunikationsabteilungen der betroffenen Dienste anfordern.

Art. 30 Notkommunikation

¹ Die Notkommunikation kann namentlich bestehen in:

- a) einer Warnung, mit der eine Gefahr so früh wie möglich angekündigt wird. Sie basiert grundsätzlich auf den Warnstufen der Gefahrenskala;
- b) einem Alarm, mit dem eine Aktion ausgelöst wird.

² Die Notkommunikation wird vervollständigt durch eine Informationsmeldung über die Art der Gefahr, in der Verhaltensempfehlungen und wenn nötig Verhaltensanweisungen gegeben werden.

³ Das Organ, das die Notkommunikation ausgelöst hat, ist dafür zuständig, das Ende des Alarms und die Aufhebung der entsprechenden Verhaltensanweisungen bekanntzugeben.

Art. 31 Kommunikationssprachen

¹ Die Kommunikation erfolgt grundsätzlich in den beiden Amtssprachen des Kantons.

² Je nach Lage und wenn es die Umstände erfordern, hat die Sprache der hauptsächlich betroffenen Bevölkerung Priorität; dabei muss es sich nicht um eine der beiden Amtssprachen handeln.

3 Massnahmen (Art. 29–32 BevSG)

3.1 Ordentliche Massnahmen (art. 29 und 30 BevSG)

Art. 32 Entschädigung

¹ Die angemessene Entschädigung basiert auf:

- a) dem Einsatztarif, der für die Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes gilt, welche die Requisition vorgenommen hat;
- b) wenn Buchstabe a) nicht anwendbar ist: den in normaler Lage marktüblichen Preisen.

3.2 Ausserordentliche Massnahmen und Ausnahmemassnahmen (Art. 31 und 32 BevSG)

Art. 33 Ausserordentliches Requisitionsverfahren

¹ Wenn der KSBS als Requisitionsorgan fungiert, trifft der Chef oder die Chefin des KSBS die Requisitionsentscheide.

² Die Requisitionsverfügung wird schriftlich erlassen.

³ Die angemessene Entschädigung basiert auf den in normaler Lage marktüblichen Preisen.

Art. 34 Massnahmenkatalog

¹ Es sind namentlich die folgenden Einschränkungen möglich:

- a) Rayonverbot;
- b) Ausgangssperre;
- c) Versammlungsverbot;
- d) Einschränkung der Bewegungsfreiheit.
- e) vorübergehende Einschränkung von Aktivitäten, die zu einer Verschlechterung der Lage führen können;
- f) Kontingentierung lebenswichtiger Güter.

² Die folgenden unterstützenden Massnahmen sind ebenfalls möglich:

- a) Lockerung der Spezialgesetzgebung für direkt betroffene oder beteiligte Bereiche zur Bewältigung der Lage;
- b) Massnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Landesversorgung.

³ Alle anderen organisatorischen oder finanziellen Massnahmen, die für die Bewältigung der Lage erforderlich sind, bleiben vorbehalten.

⁴ Wenn der Katastrophenzustand nicht ausgerufen wird, liegt die Zuständigkeit für die Ergreifung aller obgenannten Massnahmen beim Staatsrat.

4 Kommunikationssysteme (Art. 33–36 BevSG)

Art. 35 Kantonales Warn-, Alarm- und Informationsdispositiv

¹ Das kantonale Warn-, Alarm- und Informationsdispositiv umfasst:

- a) sofort verfügbar:
 1. das Sirenennetz;
 2. die Alarm-App des Bundes;
 3. das Notfallsystem ICARO (Information Catastrophe Alarne Radio Organisation);
- b) verfügbar nach einem Aufwuchs des Dispositivs:
 1. eine Meldung auf der Website des Staates und in den sozialen Netzwerken;
 2. einen telefonischen Notfallauskunftsdiensst (Hotline).

² Das AZSM hat in diesem Rahmen die folgenden Aufgaben:

-
- a) Es holt die Bewilligungen ein und schliesst die Nutzungsvereinbarungen ab, die für Installation und Betrieb der Sirenen erforderlich sind.
 - b) Es informiert die Bevölkerung, die in den Überschwemmungszonen der Stauanlagen wohnt, über die Evakuierungsrichtlinien.
 - c) Es plant und koordiniert die Durchführung der Sirenentests gemäss den Vorschriften der Bundesgesetzgebung.

³ Das FEFAZ hat in diesem Rahmen die Aufgabe, gemäss den Vorschriften der Bundesgesetzgebung Alarmmeldungen zu verbreiten und Sirenentests durchzuführen.

Art. 36 Zuständigkeiten des kantonalen Sicherheitskommunikationsdispositivs

¹ Es wird ein Lenkungsausschuss für die Verwaltung des kantonalen Sicherheitskommunikationsdispositivs POLYCOM gebildet. Er hat namentlich die folgenden Aufgaben:

- a) Definition der Strategie;
- b) Integration anderer Kommunikationssysteme;
- c) Validierung der Doktrin für die Netzwerknutzung;
- d) Zulassung neuer Nutzerinnen und Nutzer;
- e) Finanzkontrolle.

² Der Lenkungsausschuss steht unter dem Vorsitz der Direktion, welche die übrigen Mitglieder bestimmt.

³ Das AZSM stellt der integrierten Kommandostruktur die verschiedenen Kommunikationssysteme zur Verfügung.

⁴ Die Kantonspolizei betreibt ein Kompetenzzentrum des Sicherheitskommunikationsdispositivs, das namentlich folgende Aufgaben erfüllt:

- a) Betrieb, Überwachung und Wartung der Netzwerke;
- b) Festlegung der Benutzerregeln für die Netzwerke;
- c) Forschung und Entwicklung;
- d) Führung der Buchhaltung.

Art. 37 Kantonales Führungs- und Informationssystem

¹ Das Führungs- und Informationssystem des Bevölkerungsschutzes (FIS-BS) hat zum Zweck:

- a) den Informationsaustausch zwischen den einzelnen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes zu vereinfachen;
- b) ein Gesamtlagebild zu generieren;

c) Einsätze und Operationen koordiniert zu führen.

² Das System muss in jeder Lage einsatzfähig sein.

5 Datenbearbeitung (Art. 37 BevSG)

Art. 38 Katalog der Daten

¹ Die Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes nach Artikel 5 des Gesetzes und das AZSM setzen im Rahmen ihrer Aktivitäten verschiedene Informationssysteme und Informatikanwendungen ein, nämlich:

- a) GAFri;
- b) Escada;
- c) Threema;
- d) Polyalert;
- e) Om BaZu;
- f) Schutzraumzuweisung.

² Sie können weitere Informationssysteme einsetzen, wenn sich diese für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Gesetz als notwendig erweisen, namentlich in besonderen und ausserordentlichen Lagen.

³ In den vorgenannten Systemen werden die folgenden Daten bearbeitet:

- a) AHVN, Name, Vorname, Geschlecht, Sprache, Beruf, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion und Grad in Militär oder Zivilschutz, Privatadresse, Geschäftsadresse, Arbeitgeber, Telefonnummer (privat und geschäftlich), Nationalität sowie Foto der Mitglieder von KSBS und integrierter Kommandostruktur;
- b) Name, Vorname, Adresse, Funktion, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (privat und geschäftlich), Arbeitgeber und Sprache der Nutzerinnen und Nutzer des kantonalen Warn-, Alarm- und Informationsdispositivs;
- c) Name, Vorname, Adresse, Funktion, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (privat und geschäftlich) der Ansprechpersonen von Gebäuden mit einer Sirene;
- d) Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (privat und geschäftlich) der Ansprechpersonen oder Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden mit einer Schutzbaute;
- e) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Wohnadresse, Haushaltzusammensetzung und familiäre Beziehungen der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons;

-
- f) Wohnadresse und Schutzraumadresse der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons sowie der Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden mit einer Schutzbauten;
 - g) weitere, für den Bevölkerungsschutz relevante Informationen.

⁴ Die Daten werden mindestens so lange aufbewahrt, wie sie für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind. Die in einer besonderen oder ausserordentlichen Lage gesammelten Daten werden spätestens zwei Jahre nach der Rückkehr zur normalen Lage gelöscht.

6 Finanzen (Art. 38–42 BevSG)

Art. 39 Subventionen

¹ Die Direktion kann den folgenden gemeinnützigen Organisationen sowie privaten Institutionen und Unternehmen über das AZSM eine Subvention gewähren, sofern ein Leistungsvertrag abgeschlossen wird:

- a) der Alpinen Rettung Schweiz für Leistungen der Rettungskolonnen;
- b) den Seerettungsdiensten;
- c) dem Schweizerischen Verein für Such- und Rettungshunde (REDOG);
- d) dem Verein Radioamateurs Fribourgeois.

Art. 40 Betriebskosten der Kommunikationssysteme

¹ Die Kosten für Betrieb und Wartung der mobilen Telekommunikationsgeräte werden entsprechend der Anzahl Endgeräte, über welche die Nutzerorganisationen verfügen, unter diesen aufgeteilt.

² Die Notkommunikationsmittel, welche die NTP und die kommunalen Verbindungsstellen benötigen, werden vom Zivilschutz bereitgestellt.

Art. 41 Finanzkompetenzen

¹ In besonderer Lage ist der Chef oder die Chefin des KSBS befugt, einen finanziellen Vorschuss bis 100'000 Franken zu bewilligen.

² In ausserordentlicher Lage ist er oder sie befugt, einen finanziellen Vorschuss bis 500'000 Franken zu bewilligen.

Art. 42 Finanzierung von ausserordentlichen Massnahmen und Ausnahmemassnahmen

¹ Der Staat kann für die Finanzierung von Ausnahmemassnahmen auf Sonderkredite im Sinne von Artikel 22c des Ausführungsreglements zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates zurückgreifen.

² Artikel 40c des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates bleibt vorbehalten.

II.

Der Erlass SGF 52.11 (Reglement über den Zivilschutz (ZSR), vom 23.06.2004) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 (geändert)

² Die Kommandanten, die Stabsmitglieder der Truppenkörper und die Führungsgehilfen der Kompanien werden von der Direktion ernannt.

Art. 6

Aufgehoben

Art. 6a (neu)

Gebietsaufteilung (Art. 6a ZSG)

¹ Das Kantonsgebiet umfasst drei Zivilschutzregionen:

- a) Region Nord: Broye- und Seebezirk;
- b) Region Zentrum: Saane- und Sensebezirk;
- c) Region Süd: Glane- Vivisbach- und Greyerzbezirk.

² Jede Region verfügt über einen Hauptkommandoposten und mehrere sekundäre Kommandoposten für alle Zivilschutzformationen, die der Region zugewiesen sind.

³ Jede Region verfügt über die nötigen logistischen Mittel für die ersten Einsatzstunden. Das kantonale Logistikzentrum sorgt für den Aufwuchs und die Durchhaltefähigkeit.

Art. 6b (neu)

Operative Organisation des Zivilschutzes (Art. 6b ZSG)

¹ Die Führungsstäbe der Zivilschutzformationen haben namentlich folgende Aufgaben:

- a) Sie ermitteln die Risiken ihrer Region.
- b) Sie tragen zur Vorausplanung des Kantons bei.
- c) Sie erarbeiten in Zusammenarbeit mit den kommunalen Verbindungsstellen für den Bevölkerungsschutz eine Vorsorgeplanung, um die Verletzbarkeit der Bevölkerung angesichts der erkannten Risiken zu reduzieren.
- d) Sie setzen das Leistungsprofil um, das der kantonale Stab Bevölkerungsschutz (KSBS) beschlossen hat;
- e) Sie stellen die Grundbereitschaft ihrer Einheiten sicher.
- f) Sie halten sich bereit, in jeder Lage Einsätze zu planen und zu leiten.

² Das ZS-Stabsbataillon hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Es betreibt die kantonalen Führungsanlagen für den Staatsrat, den KSBS und den Zivilschutz;
- b) Es erbringt die nötigen Leistungen für die Erstellung eines aussagekräftigen Gesamtlagebildes für den Zivilschutz und den Bevölkerungsschutz;
- c) Es verstärkt die regionalen ZS-Bataillone mit den Mitteln, die für besondere Aufgaben bestimmt sind.

³ Die regionalen ZS-Bataillone haben namentlich folgende Aufgaben:

- a) Sie leisten den Gemeinden subsidiäre Unterstützung bei der Betreuung der zivilen Opfer und bei der Wiederherstellung ihrer Lebensgrundlagen.
- b) Sie übernehmen die subsidiären Aufgaben der Partner des Bevölkerungsschutzes und unterstützen sie bei einigen ihrer primären Aufgaben.
- c) Sie garantieren mit den verfügbaren Mitteln die Einsätze zugunsten der Gemeinwesen.

Art. 6c (neu)

Reglementarische Organisation der Kompanien und Truppenkörper

¹ Die reglementarische Organisation des Regiments, der Bataillone und der Kompanien wird vom Amt beschlossen.

² Die Offiziere werden vom Vorsteher des Amtes befördert.

³ Die Unteroffiziere werden vom kantonalen Zivilschutzkommandanten befördert.

Art. 15 Abs. 4 (geändert)

⁴ Das Amt teilt den Einheitskommandanten der Formationen sowie den für das Personal zuständigen Stabsoffizieren und höheren Unteroffizieren die Ergebnisse der Kontrolle über die Schutzdienstpflichtigen mit.

Art. 16 Abs. 3 (geändert)

³ Das Amt ist für die Grundausbildung sowie für die Kaderkurse und die Weiterbildungskurse für Kader verantwortlich. Die Bataillonskommandanten sind in Zusammenarbeit mit ihren Einheitskommandanten für die Wiederholungskurse zuständig.

Art. 21

Aufgehoben

Art. 22

Aufgehoben

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Gemeinwesen und Organe, die den Einsatz des Zivilschutzes beantragen wollen, teilen dies dem Amt unverzüglich mit und geben die Art und die voraussichtliche Dauer des Einsatzes sowie die vorgesehene Zahl der einzusetzenden Schutzdienstpflchtigen an.

Art. 24 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (neu)

¹ Die Einsatzkosten werden zu 50 % von den Gemeinden und zu 50 % vom Staat übernommen.

³ Die für die Einsatzführung benötigten Berufs- und Milizoffiziere erhalten für ihre Mobilisierung aus dem Stand eine Jahresentschädigung.

Art. 25

Praktische Arbeiten zu Gunsten der Gemeinschaft – Gesuche (*Artikelüberschrift geändert*)

Art. 26

Praktische Arbeiten zu Gunsten der Gemeinschaft – Begründung (*Artikelüberschrift geändert*)

Art. 27

Praktische Arbeiten zu Gunsten der Gemeinschaft – Verfahren und Entscheid (*Artikelüberschrift geändert*)

Art. 28

Praktische Arbeiten zu Gunsten der Gemeinschaft – Kosten (*Artikelüberschrift geändert*)

Art. 39 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt für Gesundheit ist mit der periodischen Kontrolle der Bauten des Sanitätsdienstes sowie des Materials, mit dem diese Bauten ausgerüstet sind, beauftragt. Es kann zu diesem Zweck die Unterstützung des Amts anfordern.

Art. 41 Abs. 1 (geändert)

¹ Kleinere Reparaturen werden von den Kompanien durchgeführt.

Art. 43 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Zivilschutzeinheiten verfügen je über mindestens einen Materialwart.

Art. 46 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2**

¹ Als Ausbildungs- und Einsatzkosten im Sinne von Artikel 23 Abs. 2 Bst. b ZSG gelten:

a) (*geändert*) die Entlohnung des Ausbildungs- und Einsatzpersonals des Amtes;

² Als Betriebskosten der Alarmsysteme im Sinne von Artikel 23 Abs. 2 Bst. d ZSG gelten:

a1) (*neu*) die Personalkosten für die Verwaltung der Alarmsysteme;

c) (*geändert*) die Kosten für Wartung, Unterhalt und Reparatur;

d) (*geändert*) die Kosten für den Ersatz von Sirenen und Akkus;

e) (*neu*) die Kosten für die Demontage oder Neumontage von Sirenen;

f) (*neu*) die Kosten für die Verdichtung.

III.

1.

Der Erlass SGF [52.22](#) (Verordnung über die Ausbildung und die Übungen der für den Bevölkerungsschutz zuständigen Organe, vom 09.02.2010) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass SGF [52.23](#) (Verordnung über die Koordination und die Zusammenarbeit im Bereich des Bevölkerungsschutzes (Risikoanalyse und Prävention), vom 22.02.2011) wird aufgehoben.

3.

Der Erlass SGF [52.24](#) (Verordnung über die Kommunikation bei ausserordentlichen Ereignissen, vom 14.03.2016) wird aufgehoben.

IV.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Reglements fest.

[Signaturen]